Absender[[1]](#footnote-1)

An die

Straßenverkehrsbehörde

......................................

......................................[[2]](#footnote-2)

xx.xx.2014

# Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

[ Schilderung der persönlichen und tatsächlichen Situation ][[3]](#footnote-3)

Bsp.: Ich bin [Eigentümer/Mieter] des/der von [mir selbst und/oder nachfolgend genannten Personen] bewohnten Hauses/Wohnung [Adresse], in [Stadt/Gemeinde]. Ich bewohne das Haus [alleine / mit ... (Ehegatten, Lebensgefährten, Kind(ern), sonstigen Mitbewohnern].

Das Hausgrundstück liegt [unmittelbar an / in einer Entfernung von ... m] an der Bundesstraße [Bezeichnung].

Ich [ggf. wir] beantrage[n],

gem. § 45 StVO verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, um den Schwerlastverkehr auf der Bundesstraße [Bezeichnung] in [Name der Stadt / Gemeinde] herauszuleiten, insbesondere durch die Anordnung eines [ganztätigen / nächtlichen] Durchfahrverbots für Lkw.

Begründung:

Verkehrslenkende Maßnahmen sind gem. § 45 StVO erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörden kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO). Ein Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr ist

1. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO)
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO)
3. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 StVO)
4. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

dringend geboten.

Das der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeräumte Ermessen reduziert sich bei dieser Sachlage auf Null. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Lkw-Verkehr grds. - wie vor Einführung der Lkw-Maut auf Autobahnen - über die Autobahn [Bezeichnung] abgewickelt werden kann.

* 1. Verkehrslenkende Maßnahmen wegen unzulässiger Umgehung der Lkw-Maut

Seit der Einführung der Lkw-Maut auf Bundesautobahnen ist der Lkw-Anteil am Verkehrsaufkommen in nicht mehr zumutbarere Weise angestiegen.

[Weitere Ausführungen][[4]](#footnote-4)

Die Straßenverkehrsbehörde kann gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO verkehrslenkende Maßnahmen anordnen, wenn der Schwerlastverkehr die Bundesstraßen als Ausweichstrecken für die mautpflichtigen Autobahnen nutzt. Die Bundesautobahnen sind für die Aufnahme des überörtlichen Verkehrs gewidmet und wurden entsprechend gebaut, ausgebaut und unterhalten. Um den „Maut-Flüchtlingen“ Einhalt zu gebieten, ist daher dringend erforderlich, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, damit der Lkw-Verkehr wieder die für ihn vorgesehenen Straßenverbindungen, also die Bundesautobahnen, nutzt. Es kann nicht sein, dass die Einführung der Lkw-Maut zu einer Zunahme der Belastung für die Bevölkerung entlang der Bundesstraßen führt. Dass die Regelungen der Straßenverkehrsordnung ein geeignetes Instrumentarium bieten, wurde auch von der Bundesregierung bestätigt (vgl. hierzu Pressedienst des Deutschen Bundestages vom 09.03.2005).

2. Unzumutbare Lärmauswirkungen für die Anwohner

Der Schwerlastverkehr führt zu einer unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastung unserer Wohnräume und der von uns genutzten Außenanlagen sowie der häuslichen Umgebung.[[5]](#footnote-5) Besonders gravierend sind die durch den hohen Lkw-Anteil in den Morgen- und Abendstunden bzw. in der Nacht verursachten Geräuschimmissionen. Ein ungestörtes Schlafen ist seit der Zunahme des Lkw-Verkehrs praktisch nicht mehr möglich.[[6]](#footnote-6) Müdigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten sind die Folge. Aufgrund meiner Berufstätigkeit als [Berufsbezeichnung] bin ich auf einen erholsamen Schlaf angewiesen. Ein Schlafen bei geschlossenem Fenster ohne die für mich notwendige Frischluftzufuhr ist nicht möglich.[[7]](#footnote-7)

Die sich aus der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie den Mangel an Schlaf ergebenden gesundheitlichen Gefahren aufgrund der erhöhten Schadstoffbelastung sind [mir (und meiner Familie / meinem Ehegatten / meinen Mietern / ...) ] nicht mehr zumutbar. [[8]](#footnote-8)

[*Falls zutreffend:* Die bislang vor meinem Haus als Gemüse- und Obstgarten genutzte Fläche kann als solche nicht mehr genutzt werden, da das Gemüse und das Obst aufgrund der hohen Abgasbelastung nicht mehr genießbar ist. Gleiches gilt für die Rasen- und/oder Terrassenfläche / den Balkon. Ein dortiges Aufhalten ist in Anbetracht des Lkw-Lärms und der Abgaswolken praktisch unmöglich geworden.]

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO müssen die Anwohner vor Lärm und Abgasen geschützt werden. Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Die für andere Sachverhalte normierten Regelwerke (wie z.B. die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die 16. BImSchV) sind nicht unmittelbar einschlägig. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt.

Der durch den Schwerlastverkehr verursachte Lärm ist in diesem Sinne nicht zumutbar, weil der Lärm dadurch vermeidbar ist, dass der Lkw-Verkehr auch weiterhin die Autobahn benutzt. Insofern liegt eine nicht funktionsgerechte bzw. funktionswidrige Nutzung der Bundesstraße vor (vgl. hierzu: OVG NW, Urteil vom 21.01.2003 – 8 A 4230/01, juris, Seite 4). Zwar ist eine Bundesstraße auch für den überörtlichen Verkehr gewidmet, so dass es dem Schwerlastverkehr nicht grundsätzlich verboten ist, diese Straße zu nutzen. Jedoch dienen die Autobahnverbindungen gerade dazu, die Bundesstraßen vom Schwerlastverkehr freizuhalten, um die Anwohner vor Lärm und Abgasen zu schützen und den Belangen des Verkehrs insoweit Rechnung zu tragen, dass Unfallschwerpunkte und Straßenschäden vermieden werden sollen, sowie der Ziel- und Quellverkehr der Regionen nicht durch Nutzung des überörtlichen Schwerlastverkehrs behindert wird. Ortsüblich ist daher nur der Lärm, der durch den Verkehr verursacht wird, der auch bislang die Bundesstraße genutzt hat. Den Anwohnern kann der Lärm, der durch die sog. „Maut-Flüchtlinge“ verursacht wird, nicht zugemutet werden.

Hilfsweise wird **beantragt,**

**die Lärmauswirkungen durch eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln.**

Um eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung treffen zu können, ist es erforderlich die konkrete Lärmbetroffenheit zu ermitteln. Deshalb sind schalltechnische Untersuchungen entlang der Bundesstraße durchzuführen. Hierbei ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass die Vorschriften der 16. BImSchV als Orientierung herangezogen werden können. Diese Verordnung bestimmt die Schwelle der Zumutbarkeit von Verkehrslärm nur für den Bau und die wesentliche Änderung u.a. von öffentlichen Straßen. Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV dienen im Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO als Orientierungshilfe, weil sie ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 2.12.1993 – 11 C 45.92 -, DVBl. 1994, 758 (759); OVG NW, Urteil vom 21.01.2003 – 8 A 4230/01, juris, Seite 3).

3. Zunahme der Schadstoffbelastung nicht hinnehmbar

Die Zunahme der Belastung der Anwohner durch Abgase durch den Schwerlastverkehr ist sowohl wegen der Gesundheitsgefahren als auch wegen der Nutzung der Gartengrundstücke nicht hinnehmbar. Ebenso wie bei der Lärmbelastung ist eine Zunahme – unabhängig von Grenzwertüberschreitungen – nicht hinzunehmen, wenn der Schwerlastverkehr auf dieser Bundesstraße vermieden werden kann.

Darüber hinaus hinaus ist aufgrund des hohen Lkw-Anteils zu befürchten, dass die ab dem 1.1.2005 geltenden Immissionsgrenzwerte für PM10 und NOX gem. §§ 3 und 4 22. BImSchV überschritten werden. Gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmen Straßen oder in bestimmten Gebieten verbieten oder beschränken, wenn der Kraftzeugverkehr zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der 22. BImSchV beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Diese immissionsschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für eine verkehrsbeschränkende Maßnahme ist gekoppelt an die straßenverkehrsrechtliche Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer. 3 StVO. Danach wird ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden ermöglicht, wenn die Abgassituation für die Menschen schädliche Auswirkungen erreichen kann. In beiden Vorschriften steht das Einschreiten im Ermessen der Behörden. Sollte sich jedoch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für die menschliche Gesundheit gem. der 22. BImSchV herausstellen, so reduziert sich das Ermessen auf Null, wenn durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen die Abgassituation verbessert werden kann. Um überhaupt das Ermessen ordnungsgemäß ausüben zu können, ist es erforderlich das konkrete Ausmaß der gegebenen Schadstoffbelastung zu ermitteln. Die Straßenverkehrsbehörde übt ihr Ermessen fehlerhaft aus, wenn sie die Belange der Anwohner nicht mit der diesen zukommenden Bedeutung gewichtet und in die Abwägung einstellt (vgl. hierzu: Sauthoff, Die Entwicklung des Straßenrechts seit 1998, NVwZ 2004, S. 674 (688) mit Verweis auf: OVG Berlin, ZUR 1999, 164; vgl. auch VGH Kassel, NJW 1999, 2057 (2058)).

Insoweit wird - ggf. hilfsweise - beantragt,

eine Ermittlung der Schadstoffbelastung an meinem Hausgrundstück durchzuführen.

1. Erhöhte Unfallgefahren

Falls zutreffend: Weiterhin ist ein Überqueren der Straße im Ort kaum noch möglich. Insbesondere für Kinder, behinderte und ältere Menschen stellt dies eine nicht mehr tragbare Unfallgefahr dar. Es sind mehrere Schulwege betroffen. Insbesondere für die Schüler der Grundschule führt dies allmorgendlich zu hohen Unfallgefahren.[[9]](#footnote-9)

Auch aufgrund der erhöhten Unfallgefahren sind verkehrslenkende Maßnahmen geboten. Gerade die Vermeidung von Unfallgefahren wurde bislang immer als Argument für den Bau neuer Autobahnen und Ortsumgehungen angeführt. Aufgrund der einschlägigen Erfahrungen müssen Verkehrsunfälle, an denen der Lkw-Verkehr beteiligt ist, auf das vermeidbare Maß reduziert werden. Wenn dies aufgrund der Nutzung einer Autobahn möglich ist, dann ist ein Durchfahrverbot schon aus diesem Grund gerechtfertigt.

1. Außerordentliche Schäden an den Straßen

Verkehrslenkende Maßnahmen müssen auch dann angeordnet werden, wenn diese zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße notwendig sind (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO). Die vorliegend als „reguläre“ Ausweichstrecke für die bemautete Autobahn genutzte Bundesstraße ist von ihrer Beschaffenheit nicht tauglich, den Schwerlastverkehr aufzunehmen. [[10]](#footnote-10) An vielen Stellen ist die Straße so eng, dass zwei Lkws nicht aneinander vorbeikommen. Auch wird der Straßenbelag in kurzer Zeit durch den Schwerlastverkehr derart ruiniert sein, dass Straßenschäden eintreten werden. Die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. der Straßenbauämter ist daher dringend geboten.

1. Schäden durch Erschütterungen

Durch das erhöhte Lkw-Aufkommen und die von Lkw verursachten Erschütterungen und Vibrationen befürchte ich Schäden an meinem Haus. Die Lkw fahren in geringer Entfernung an meinem Haus vorbei [ggf. weitere Ausführungen betreffend die in den Wohnräumen spürbaren Vibrationen, bereits entstandenen Rissen, etc.]. [[11]](#footnote-11)

Nach der Rechtsprechung führt durch eine unzulässige oder übermäßige verkehrliche Straßennutzung hervorgerufene Erschütterung eines bebauten Grundstückes – je nach Dauer und Umfang des Verkehrs sowie der sonstigen kennzeichnenden Gegebenheiten – zu einer rechtserheblichen Beeinträchtigung des Eigentümers in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG, die dieser nicht hinzunehmen braucht (BVerwG, Urteil vom 26.09.2002 – 3 C 9/02, juris, S. 4). Die Straßenverkehrsbehörden dürfen nicht tatenlos zusehen, wenn es durch das Nichteinschreiten zu einer beachtlichen Eigentumsbeeinträchtigung bzw. –verletzung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift[[12]](#footnote-12)

1. Hier bitte die Name und vollständige Adresse einfügen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Zuständige Straßenverkehrsbehörden: Dies sind in der Regel die Regierungspräsidien bzw. die Bezirksregierungen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Folgenden soll die persönliche Lebenssituation und die von der Straße ausgehende Belastung beschrieben werden. Die genannten Stichworte stellen eine Richtschnur dar, die durch die eigene Schilderung ersetzt werden kann. Wichtig ist, die persönliche (unzumutbare) Situation so genau wie möglich zu schildern. [↑](#footnote-ref-3)
4. Möglichst die nächstgelegene Autobahn benennen, welche der Lkw-Verkehr früher genutzt hat (ggfs. auch Straßenkarte beifügen). Wenn es schon offizielle Verkehrszählungen von staatlichen Stellen gibt und Sie Zugang hierzu haben, sollten diese Zahlen zitiert werden. Ansonsten reicht hier auch erst einmal eine Schätzung. Evtl. haben Sie oder eine örtliche Gruppierung (BUND, Bürgerinitiative, etc.) eine eigene Verkehrszählung durchgeführt, die eine substantiierte Darlegung der Situation ermöglicht. [↑](#footnote-ref-4)
5. Sollte es schon gemessene oder berechnete Lärmwerte geben, sollten diese genannt werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hier kann geschildert werden, wo die Schlafräume liegen und weshalb ein ungestörter Schlaf für Sie bzw. Ihre Familienangehörigen von Bedeutung ist. [↑](#footnote-ref-6)
7. Wenn gesundheitliche Vorbelastungen vorhanden sind, können diese hier geschildert werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Auch hier kann die gesundheitliche Vorbelastung (z.B. Erkrankung der Atemwege) als Begründung für die Unzumutbarkeit einer erhöhten Schadstoffbelastung herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Um die örtliche Situation zu schildern, sollte eine Karte gefertigt werden, aus der u.a. die Schulwegsituation und die Unfallschwerpunkte hervorgehen. Grundlage kann ein Stadtplan der Gemeinde sein. Fotos besonders enger Straßenabschnitte oder sonst gefährlicher Stellen, auf denen Lkw in gefährlichen Situationen abgebildet sind, können dem Schreiben beigefügt werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Hier sollte die tatsächliche Situation vor Ort geschildert werden. Photos von Straßenschäden können dem Schreiben beigefügt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Besteht die begründete Gefahr, dass durch die Zunahme des Lkw-Verkehrs Schäden am Haus und/oder Grundstück auftreten, sollte ein selbständiges Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden . [↑](#footnote-ref-11)
12. Alle Antragsteller müssen unterschreiben. Dies bedeutet bei einer Familie: Ehemann und Ehefrau, für noch nicht volljährige Kinder die sorgeberechtigten Elternteile. [↑](#footnote-ref-12)